

Dabei möge der Katechet seine Schüler bei jeder passenden Gelegenheit auf das tröstliche, freundige und friedenbringende unserer heiligen Religion aufmerksam machen und lehre sie das Sprüchlein wohl beachten: Geld verloren — viel verloren, Ehre verloren — mehr verloren, Den Glauben verloren — Alles verloren.

Ybbz.

Dechant Benedikt Höllrigl.

VI. (**Das ewige Licht.**) In X V 3, wo nach Heft II, S. 280 dieser Quartalschrift bezüglich der heiligen Gewänder ein großer Schkendrian herrscht, hängt wohl eine Lampe vor dem im Tabernakel weilenden eucharistischen Gott, aber das Licht darin ist jedenfalls kein „ewiges.“ Der Pfarrer des Ortes, von einem Freunde in ernstgemeintem Scherz darauf aufmerksam gemacht, ärgerte sich gewaltig über den Mesner, der seine Obliegenheiten so nachlässig erfülle. — Was sagen etwa die kirchlichen Vorschriften und die Moralthologen diesem Kirchenvorsteher?

Antwort. Das *Rituale Romanum* sagt: „*Lampades coram eo (sc. tabernaculo) plures vel saltem una die noctuque perpetuo colluceat.*“ (tit. IV. cap. I.) Die S. R. C. hat unterm 29. August 1699 erklärt: „*Omnino lampadem esse retinendam ante altare Sanctissimi, ut continuo ardeat.*“ Sollte eine Kirche wirklich so arm sein, daß sie diese geringe Ausgabe nicht bestreiten könnte, so muß auf andere Weise gesorgt werden: „*Instituatur eleemosynarum collector,*“ verordnet die S. Congr. Ep. am 14. März 1614. Und das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 bringt tit. III. cap. IV. diese Vorschriften in solcher Form in Erinnerung, welche jeden Zweifel bezüglich der strengen Verpflichtung ausschließt: „*Ubi-cumque Dominus, fons amoris, panis sub specie adsit, lampas diu noctuque colluceat.* — *Nulla unquam excusatio admittatur; permodici qui, requiruntur sumptus ad ea pertinent, quae cultus divinus absolute requirit et si non alio modo, fidelium certe eleemosynis haberi*

poterunt.“ — Schon der Wortlaut dieser kirchlichen Vorschriften zeigt, daß dieselben präceptiv sind, ein eigentliches Gebot involviren, zugleich aber auch, daß die gebotene Sache keineswegs als eine geringfügige zu betrachten sei, sondern als eine Sache von wichtiger Bedeutung. Dasselbe ergibt sich auch aus dem Zwecke dieses Gebotes, der kein geringerer ist, als die Gegenwart des eucharistischen Gottes jedem in die Kirche Eintretenden anzuzeigen, den Glauben, die Anbetung und Liebe der christlichen Gemeinde gegen das hh. Altarssakrament zu symbolisiren und zugleich diese Affecte in den Herzen hervorzurufen und anzuregen. Daher lehren die Moraltheologen, daß Nachlässigkeit in Befolgung dieser Vorschrift eine Sünde sei, und zwar wenn die Nachlässigkeit eine bedeutende ist, eine schwere Sünde. Wann ist aber die Nachlässigkeit hierin eine beträchtliche zu nennen? Schon dann, wenn einen ganzen Tag hindurch oder während einiger ganzen Nächte das Licht nicht brennt. So lehrt der hl. Alphons Lig. l. VI. n. 248., welchem Scavini (tr. IX. disp. IV. cap. I. art. II.), Gury (Ed. in Germ III. tr. de Euch. 311.), Müller (l. III. t. II. § 102.) u. a. folgen. —

„Ja, sagt der Pfarrer, ich bestreite das gar nicht, aber der Meßner thut eben seine Schuldigkeit nicht.“ — Wir meinen vielmehr, der Herr Pfarrer thue seine Schuldigkeit nicht. An wen richtet denn die Kirche ihre Vorschriften durch die Ritualien, Congregations-Entscheidungen, Provincial-Concilien u. s. f.? An die Meßner? Sicher nicht, sondern an die Kirchenvorsteher; diese sind verantwortlich für alles, was im Gotteshause für die Ehre Gottes geschehen soll und geschieht oder unterbleibt. Wir können es uns nicht versagen, die trefflichen Worte aus Schüch's Pastoral-Theologie (§ 204) hier anzuführen: „... Der betreffende Rector der Kirche ist für die gewissenhafte ununterbrochene Beobachtung (nämlich der Erhaltung des ewigen Lichtes) verantwortlich; er kann sich nicht entschuldigen mit der Saumseligkeit, Unzuverlässigkeit u. s. f. des Meßners; es ist seine (des Rectors der Kirche) unerlässliche Pflicht, beständig darüber zu wachen...; und wäre

er von der Unzuverlässigkeit seines Kirchendieners in Besorgung dieses Minimum einer dem Allerheiligsten fortwährend darzubringenden Ehrenbezeugung überzeugt, so müßte er nöthigenfalls selbst dieses ewige Licht besorgen, was um so leichter geschehen kann, als er ja ohnehin einen nachmittägigen oder abendlichen Besuch des Allerheiligsten . . . keinen Tag unterlassen wird.“ Und wahrhaftig! dieses Licht selbst zu besorgen, darf ja doch keinem Priester lästig vorkommen; vielmehr, es müßte dieses Lichtlein des Glaubens wenig leuchten und das Feuer der Liebe kaum einem Fünkeln gleichen in dem Herzen eines Priesters, welcher nicht zur Freude und Ehre es sich schätze, dieses Licht zu besorgen und es zu beauftragen, daß es in den Stunden des Tages und der Nacht gleichsam stellvertretend zur Ehre Jesu leuchte und brenne, da er selber und seine Pfarrgemeinde ihn allein läßt. — Es sei uns gestattet, noch ein paar praktische Bemerkungen beizufügen. Bezüglich des Stoffes für das ewige Licht führen wir nur an die Entscheidung der S. R. C. vom 9. Juli 1864: „*Generatim utendum est oleo olivarum ob mysticam significationem, ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus;*“ wir können hiezu bemerken, daß der hochwürdigste Bischof von Linz die Anwendung von Rapsöl zum ewigen Lichte vollkommen billigt. — Für den Rector einer Kirche, dem an der Sache gelegen ist, dürfte auch folgendes nicht kleinlich erscheinen. Was die Dochte betrifft, so hat es der Schreiber dieser Zeilen mit verschiedenen Arten versucht, bis er endlich durch gütige Mittheilung eines Mitbruders solche gefunden hat, welche vollkommen befriedigen. Die Schwimmer sind aus Porzellan, rund, gegen 3 Centimeter im Durchmesser, $\frac{1}{2}$ Centimeter dick, innen hohl; in der Mitte nehmen sie den Docht auf. Die Dochte brennen zuverlässig 24 Stunden; will man selbe gar etwa alle 12 Stunden erneuern, so hat man immer schönes Licht. Es ist auch hiezu nicht einmal eine vorzügliche Qualität des Oeles noth-

wendig; nur ist es gerathen, in die Lampe, zumal wenn dieselbe größer ist, zuerst Wasser zu geben und nur so viel Del zuzugießen, als zum Brennen für etwa 26—30 Stunden erforderlich wäre. Etwa alle 2—3 Monate kann das Oellämpchen gereinigt und etwa alle 4—6 Wochen mögen die Schwimmer ausgesotten werden. Diese Art Dochte sammt Schwimmern sind in Linz zu haben in der Frühlück'schen Handlung auf dem Franz Josephs-Platze; die Schächtelchen tragen die Aufschrift: Veilleuses inaltérables et économiques. Madame Bourrin-Oustry, seule fabrique Rue du Chateau-d'Eau N. 25. Paris.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

VII. (Grundentlastungs-Obligationen. Vinkulirung und Verlosung derselben.) Auch bei diesen Obligationen*) werden im Falle der Vinkulirung die Couponbögen eingezogen, und können die Zinsen bei dem Steueramte, zu welchem der betreffende Pfarrort gehört, mittelst Quittung behoben werden. Bezüglich der Vinkulirung ist sich an den Landesauschuß, welcher seit dem Jahre 1860 an die Stelle der früheren k. k. Grundentlastungs-Fondsdirektion getreten ist, zu wenden, welchem auch das Steueramt bekannt zu geben ist, bei welchem die Zinsen erhoben werden wollen. Dieß gilt von den ob.-öft. Grundentlastungs-Obligationen. Bei jenen von anderen Kronländern, z. B. den galizischen muß man die Besorgung der Vinkulirung dem Bankier überlassen, bei welchem man diese gekauft hat. Die Zinsenbehebung, für welche gewöhnlich 1 fl. zu zahlen ist, geschieht ebenfalls durch das Bankhaus und kann nicht auf das nächstgelegene

*) Der höhere Kurs der Grundentlastungs-Obligationen rührt daher, weil nur eine bestimmte Quantität ausgegeben wurde, von denen schon ein großer Theil verlost ist, und weil die Besitzer solcher Obligationen diese im Hinblick auf die Verlosung und in der wohl irrigen Meinung, sie seien sicherer, als Staatspapiere, nicht gerne weggeben. Sie sind daher schwerer zu bekommen und deshalb theurer.